



Mietpreise SCHOPF für private und geschlossene Anlässe

	Mitglied		Nichtmitglied	
	nichtkommerziell	kommerziell	nichtkommerziell	kommerziell
8 - 13 Uhr	50.-	70.-	80.-	100.-
13 - 18 Uhr	50.-	70.-	80.-	100.-
18 - 23 Uhr	50.-	70.-	80.-	100.-
ganzer Tag inkl. Abendessen	150.-	210.-	240.-	300.-

Die Preise verstehen sich inkl. Nebenkosten (Heizung, Strom und Wasser)

März, 2020

Miet- und Nutzungsvertrag SCHOPF



Vermieterin:

Verein Hochneun,
Altstetterstrasse 334, 8047 Zürich,
www.hochneun.ch, info@hochneun.ch

Mieter*in:

Name: Vorname:

Mitglied des Vereins Hochneun? Ja Nein

Anmietung für : nichtkommerzielle Zwecke kommerzielle Zwecke

Firma / Verein:

Adresse:

E-Mail:Tel.:

Zweck:

Datum, Zeit:

Mietbetrag CHF: (inkl. Nebenkosten)

Miete in bar erhalten am:

Einzahlung auf Hochneun Konto von:

Datum der Einzahlung:

Bankverbindung:

Alternative Bank Schweiz AG, 4601 Olten

Zugunsten von:

Postkonto: 46-110-7, IBAN-Nr. CH32 0839 0033 4181 1000 6, Verein Hochneun, 8047 Zürich

Schlüsselübergabe und -rückgabe geregelt

Nutzungsbedingungen Miete Schopf:

- Die Einrichtung und das Inventar sind sorgsam zu behandeln. Bitte Schäden vermeiden und mit den Ressourcen sparsam umgehen. Sollte etwa eine Brüche gehen bitte umgehend nach der Veranstaltung der Kontaktperson per Mail melden. Grössere Schäden werden dem/der Mieter*in Rechnung gestellt.
- Wir legen grossen Wert auf gute Nachbarschaft. Deshalb gilt nach 22.00 Uhr Nachtruhe. Dies bedeutet nicht mehr draussen aufhalten; und drinnen den Lärm reduzieren.
- Nach der Veranstaltung den Schopf wieder in den Ausgangszustand bringen und die vorgängige Einrichtung wieder herstellen. Ausserdem Lüften, Tische und Stühle reinigen, Böden mit Besen wischen oder falls nötig nass aufnehmen, WC putzen, Altglas entsorgen, Küche reinigen. Putzutensilien finden sich im Bad (hinter Duschvorhang) oder in der Küche. Falls Dinge aufgebraucht wurden (WC Papier, Spülmittel, Kaffee o.ä.), bitte gerne der Kontaktperson mitteilen.
- Rauchen in den Räumen ist nicht gestattet.
- Die max. Anzahl Personen darf gem. Vorschrift der Feuerpolizei nicht überschritten werden (40 Personen)

Ich habe die oben genannten Nutzungsbedingungen sowie die detaillierten Vertragsbedingungen gelesen und erkläre mich damit einverstanden.

Ort / Datum:

Unterschrift Mieter*in:

Unterschrift Vermieter*in:

Detallierte Vertragsbedingungen Miete Schopf:

1. Gültigkeit

Der Mietvertrag muss schriftlich abgefasst werden. Die Mietenden müssen handlungsfähig sein. Wird im SCHOPF von Jugendlichen eine Veranstaltung abgehalten, müssen zwei handlungsfähige und solidarisch haftende Personen den Miet- und Nutzungsvertrag unterzeichnen.

2. Haftpflichtversicherung / Notfälle

Für Personen- und Sachschäden während den Vorbereitungen, der eigentlichen Veranstaltung und den Auf- und Abräumen haften die Mietenden. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung wird von der Vermieterin empfohlen und kann bei besonderen Anlässen gefordert werden. Die Mietenden informieren sich aktiv über die Notfallinfrastruktur des SCHOPF.

3. Mietzinszahlung

Der Mietzins (inkl. Heizung, Strom) ist bei Vertragsunterzeichnung durch die Mietenden in bar (auf Wunsch gegen Quittung) an die Vermieterin zu leisten.

4. Veranstaltungsteilnehmer/innen (Anzahl Personen)

Die im Mietvertrag festgelegte Anzahl Personen darf aus Sicherheitsgründen nicht überschritten werden.

5. Schlüssel

Für verlorene Schlüssel haften die Mietenden.

6. Ordnung und Reinlichkeit

Alle während der Veranstaltung benützten Räume inkl. Toiletten, Vorplätze und Umgebung müssen rechtzeitig und in sauberem Zustand an die Vermieterin zurückgegeben werden. Allfällige Nachreinigungen werden mit einem Stundensatz von CHF 80.-- in Rechnung gestellt.

7. Lärm

Allfällige Anzeigen wegen Ruhestörungen und die damit einhergehenden strafrechtlichen Folgen und Kosten gehen voll zu Lasten der Mietenden.

8. Weitere Bestimmungen

- a) Öffentliche Veranstaltungen, sowie Werbemassnahmen sind nur in Absprache mit der Vermieterin erlaubt.
- b) Sämtliche öffentlichen Informationen müssen der Vermieterin vor der Veröffentlichung zur Begutachtung vorgelegt werden.
- c) Die Kenntnisnahme, Einhaltung und Administration der Bestimmungen der „Schweizerischen Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA)“ ist Sache der Mietenden.
- d) Bei einer Miete durch einen Verein muss der Mietvertrag zwingend auf den Verein bzw. auf die zeichnungsberechtigten Personen ausgestellt werden.
- e) Auf dem SCHOPF-Areal stehen grundsätzlich keine Parkplätze zur Verfügung.
- f) Im SCHOPF gilt ein generelles Rauchverbot.
- g) Der Gerichtsstand ist Zürich.